

Amtsgericht St. Goar

Vollstreckungsgericht

Az.: 1 K 5/25

St. Goar, 03.06.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|--------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Freitag, 28.08.2026 | 10:00 Uhr | 115, Sitzungssaal | Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3-4, 56329 St. Goar |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hirzenach

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | Blatt |
|------------------|--|--------------|
| 282,57/1000 | verbunden mit dem Sondereigentum an der WHG im DG laut Aufteilungsplan Nr. 2 | 1134 BV 1 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | m² |
|------------------|------------------------|--|----------------------|
| Hirzenach | Flur 9 Nr. 16/3 | Gebäude- und Freifläche\Rheinstraße 93 | 777 |
| Hirzenach | Flur 9 Nr. 16/5 | Gebäude- und Freifläche\Rheinstraße | 242 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Werkstattgebäude (gemischt genutztes Gebäude) bebaut.;

Verkehrswert:

94.100,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.